



Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld * Postfach 13 60 * 55761 Birkenfeld

Wir stehen Ihnen persönlich zur Verfügung:
Bürgerbüro: Mo-Fr 8.30-12.00, Di 14.00-16.30, Do bis 18.00 Uhr
Schiedsamt: Mi 17.00-18.00 Uhr nach Terminvereinbarung
Verwaltung: Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Bearbeiter/in	Frau Rita Stein
Telefon:	06782-990-134
Telefax:	06782-990-4134
E-Mail:	r.stein@vgv-birkenfeld.de
Post:	Schneewiesenstraße 21 55765 Birkenfeld
Datum:	17.03.2020

Information zur Notfallbetreuung

Wir gehen davon aus, dass alle Eltern und Sorgeberechtigte, soweit es ihnen möglich ist, eine häusliche Betreuung sicherstellen. Wir gehen davon aus, dass verantwortungsvoll gehandelt wird.

Eine Notversorgung richtet sich an:

- **Kinder, deren Eltern in Bereichen tätig sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, (wie z. B. Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Justiz, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erziehungspersonal, Angestellte von Energie- und Wasserversorgung, Beschäftigte im Einzelhandel usw.) und für die der Wegfall der Betreuung eine besondere Härte darstellen würde, wichtig ist hier: auf b e i d e Elternteile muss das zutreffen! bzw. bei einer/m Alleinerziehenden**
- **sonstige besondere Härtefälle** (s. u.).

B e i d e Elternteile müssen den Bereichen zugeordnet werden können.

Des Weiteren - und dies kommt also hinzu - ist darauf zu achten, dass der mit der grundsätzlichen Schließung der Kindertagesstätte verfolgte Zweck (Eindämmung Corona)!! nicht ausgehebelt wird, d. h. eine Notfallbetreuung soll wirklich nur dem Personenkreis ermöglicht werden, die dies tatsächlich nachweislich braucht. Daher ist folgendes bei der Notbetreuung zwingend zu beachten: die Eltern haben glaubhaft darzulegen, dass sie zur o.g. Personengruppe zählen und keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit im engsten sozialen Umfeld zur Verfügung steht, d. h. also ggf. Einbeziehen von sozialen Strukturen, d. h. Abstimmung der Arbeitszeiten unter Verwandten/Bekanntem/Freunden und Wechsel der Betreuung.

Kreissparkasse Birkenfeld
Konto 205060
BLZ 562 500 30
IBAN DE38 5625 0030 0000 2050 60
SWIFT/BIC BILADE55XXX

Volksbank Hunsrück-Nahe eG
Konto 4938450
BLZ 560 614 72
IBAN DE44 5606 1472 0004 9384 50
SWIFT/BIC GENODED1KHK

Raiffeisenbank „Nahe“ eG
Konto 4407000
BLZ 562 617 35
IBAN DE66 5626 1735 0004 4070 00
SWIFT/BIC GENODED1FIN

Wichtig ist in diesem Kontext, dass es sich aktuell um eine ganz klare Ausnahmesituation handelt, eine Situation, die es bislang in Deutschland nicht gab. Dieser Situation versuchen wir gerade zu begegnen, in dem einer schnellen Verbreitung entgegengewirkt wird, u. a. durch Schließung der Kindertagesstätten.

Die Betreuung in einer Kita kann und darf nur der letzte Ausweg sein.

Damit ein **besonderer Härtefall** vorliegt, muss auch zunächst geschaut werden, ob alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Zu möglichen Maßnahmen zählen (nicht abschließend):

- Abstimmung der Arbeitszeiten unter **den beiden Elternteilen**, hier gilt es zu beachten: auch bei Alleinerziehenden gibt es womöglich durchaus in Einzelfällen die Möglichkeit des Einbeziehens des anderen Elternteils)
- Änderung von Dienstzeiten
- Einbringen von Überstunden/Negativstunden
- Freistellung
- Einbringen von Urlaub; womöglich unter Umplanung der Jahresplanung (dies hier ist eine besondere Ausnahmesituation, in der sich das Land, der ganze Planet befindet; dies rechtfertigt, so etwas verlangen zu dürfen)
- Einbeziehen von sozialen Strukturen, d. h. Abstimmung der Arbeitszeiten unter Verwandten/Bekanntem/Freunden und Wechsel der Betreuung

Ziel ist die Eindämmung der schnellen Ausbreitung des Virus. Durch Schließung der Kitas wird der raschen Verbreitung entgegengewirkt und somit einem zeitgleichen Infizieren. Durch das weitere Verbringen von Kindern in die Kita wird die Übertragung und Weitergabe des Virus nicht in dem Maße gehemmt, wie es jetzt unbedingt erforderlich ist.

Die Eltern müssen sich fragen, was kann ich maximal ermöglichen, um auch sich selbst zu schützen, denn: was ist mit dem Kind, wenn man selbst als Eltern/Elternteil infiziert ist und somit für die Erziehung, aber auch beruflich ausfällt? Dies ist auch dem Arbeitgeber als Argument vorzutragen.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt!